

BESCHLUSSVORLAGE V0082/13 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Referat für Soziales, Umwelt und Gesundheit
	Kostenstelle (UA)	4002
	Amtsleiter/in	Herr Wolfgang Scheuer
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
E-Mail	referat.fuersozialesundumwelt@ingolstadt.de	
Datum	30.01.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	31.01.2013	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Bericht zur Situation des Frauenhauses in Ingolstadt
(Referent: Herr Wolfgang Scheuer)

Antrag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Rechtliche Situation

Aufgabenstellung für Frauenhäuser

Frauenhäuser gewähren körperlich oder seelisch misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern vorübergehende schützende Unterkunft und beratende Hilfe.

Sie bieten Hilfe zur Selbsthilfe an und versuchen, Frauen so zu unterstützen, dass sie eigenverantwortlich eine Entscheidung über ihre Zukunft und die ihrer Kinder treffen können.

Nach § 67 SGB XII sind leistungsberechtigt die Personen, bei denen „besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.“

Es sind dann Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

In diversen Mitteilungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen wird bezüglich der Finanzierung der Frauenhäuser und Notrufe von einer kommunalen Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge gesprochen. (z.B. Drucksache 16/5361 v 29.07.2010; Drucksache 16/8089)

bzw. von einer „vorrangigen Aufgabe der Kommunen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge,“ (www.blickdahinter.bayern.de/frauenhaeuser).

Die kreisfreien Städte und die Landkreise als Träger von Leistungen nach SGB II, SGB VII und SGB XII haben nach § 17 Abs 1 Nr.2 SGB I mit darauf hinzuwirken, dass als zur Ausführung von Sozialleistungen erforderliche Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur

Verfügung stehen (s.u. Gemeinsame Empfehlungen zu Bedarf von Frauenhäusern)

Nach einem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenem Rechtsgutachten (Uni Bayreuth, Prof. Rixen) kommt dieses zu dem Ergebnis, dass es sich jedenfalls um eine staatliche Aufgabe handelt, sieht aber die Gesetzeslage nicht so, dass es sich eindeutig um eine (ausschließlich) (BT-Drucksache 17/10500) kommunale Pflichtaufgabe handelt.

Förderung durch den Freistaat Bayern

Es gilt die seit 01.Januar 2013 neu gefasste Förderrichtlinie:

Demnach sind **förderfähig** Frauenhäuser, die „der Aufnahme physisch oder psychisch misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und ihre Kinder dienen“.

Zuwendungsvoraussetzung:

- mindestens fünf Plätze für Frauen und mindestens eine gleiche Anzahl Plätze für Kinder
- Ausstattung, die dem Schutz der Hilfesuchenden dient
- Konzeption, wonach die aufgenommenen Frauen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich versorgen sowie ihre Erziehungsaufgaben ... wahrnehmen können
- Kostenbeteiligung mindestens eines Landkreises oder kreisfreien Stadt
- Aufenthaltsdauer richtet sich nach der individuellen Situation der Frau, sie soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag gaben im Benehmen mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie im Benehmen mit der Bundesagentur für Arbeit/ Regionaldirektion Bayern am 10.08.2005 eine **gemeinsame Empfehlung über die Notwendigkeit von Frauenhäusern und über eine bayernweite Bedarfsbemessung und die Finanzierung von Frauenhäusern** heraus.

Demnach wird für die Bemessung des Bedarfs von Plätzen in Frauenhäusern **ein Platz pro 10.000 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 60 Jahren** zugrunde gelegt.

Dies ergibt nach den zur Verfügung stehenden Zahlen vom 31.12. 2011 für die Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen, sowie der Stadt Ingolstadt folgende **Bedarfsberechnung:**

Bedarfsberechnung 31.12.2011 Frauenhaus IN, EI, PAF

	Stadt Ingolstadt	Kreis Eichstätt	Kreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	IN, EI, PAF	Plätze je 10.000 Frauen von 18 – 60 Jahren
Frauen insgesamt	63.213	62.406	58.791	184.410	X
18 – einschl.60 Jahre	36.653	36.534	34.551	107.738	10,8
18 – unter 60 Jahre	35.924	35.783	33.872	105.579	10,6

Aktueller Bestand im Frauenhaus Ingolstadt

Nachdem die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen für sich allein die geforderten Mindestplatzzahl von 5 Plätzen nicht erreichen, haben sie mit dem Träger der Maßnahme, dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. eine Vereinbarung über die Aufgaben und Kostenteilung des Frauenhauses mit Wirkung vom 01.07.2009 getroffen.

Demnach hält der Träger ein Frauenhaus für bis zu 10 Frauen mit ihren Kindern vor, in dem hauptsächlich bedrohte Frauen aus dem Bereich der Stadt Ingolstadt sowie den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen aufgenommen werden.

Der Aufenthalt in der Einrichtung ist soweit wie möglich auf die Zeit der Krisenintervention zu beschränken. Bei einer Aufenthaltsdauer von über 90 Tagen ist der zuständige Landkreis bzw. die Stadt Ingolstadt zu verständigen und die Gründe für die lange Aufenthaltsdauer darzulegen (Ziff. 2 i).

Bei längeren Aufenthaltszeiten (siehe Ziff. 2 i) werden die Belegtage ab dem 181. Tag nur mit einem Höchstbetrag von 30,-€ je Belegtag gefördert (Ziff. 3.5).

Aufgrund des Antrages der Caritas vom 04.10.2012 wurde mit Verfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Ingolstadt und den Landräten vom 27.11.2012 dieser Kostendeckel ab dem 01. Januar 2013 aufgehoben, mit der Maßgabe der laufenden Berichterstattung zu den Bemühungen der Wohnungssuche.

Die Entwicklung der Belegtage in den Jahren 2009 bis 2012 ergibt sich aus der **Anlage 1**.

Situation im Frauenhaus

Bei verschiedenen Besuchsterminen im Frauenhaus durch Vertreter der Stadt Ingolstadt und der beteiligten Landkreise wurde von Vertretern der Caritas wiederholt Überlegungen zu Um- oder Anbau angesprochen. Zuletzt wurde Herr Scheuer im Oktober 2011 anlässlich eines Besuchs im Frauenhaus von der Leiterin des Hauses, Frau Frinken, wegen Anbauvorhaben angesprochen. Dabei wurde der Caritas angeboten, sobald genaue Pläne vorliegen würden, für Gespräche zur Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung zu stehen. Seither ist bei der Stadt Ingolstadt zu diesem Thema keine Mitteilung der Caritas mehr eingegangen.

Wie die Caritas anlässlich eines Termins am 24.01.2012 mitgeteilt hat, wurde im vergangenen Jahr eine Kostenschätzung des Diözesanbauamtes zum Sanierungsbedarf des Gebäudes für die nächsten Jahre eingeholt. Danach wäre mit einem Kostenaufwand von 640.000 Euro zu rechnen. Auf Grund dieses Ergebnisses hat die Caritas mit einem internen Abstimmungsprozess begonnen, welche Alternativen im Bereich Umbau, Anbau, Neubau möglich wären und weiterverfolgt werden sollten.

Mit dem Ergebnis dieses internen Prozesses wollte die Caritas demnächst auf die Stadt Ingolstadt und die beteiligten Landkreise zukommen und mit diesen die in Frage kommenden Möglichkeiten zu besprechen. Die Caritas wird dazu in den nächsten Tagen einladen.

Aufgrund der Berichterstattung im Donau Kurier vom 22.01.2013 wurde Frau Frinken, Leiterin der Einrichtung, sowie H Leitner, Caritas, zu einem Gespräch mit Vertretern der Stadtverwaltung eingeladen.

Bezüglich der **Raumsituation** des Frauenhauses kündigte H. Leitner eine Einladung der Caritas an die Herren Landräte von Eichstätt und Pfaffenhofen sowie dem Herrn Oberbürgermeister an,

die ohnehin schon geplant war.

Generell wurde eine zu lange **Verweildauer** im Frauenhaus festgestellt.

Zum Teil halten sich Frauen dort ein Jahr und länger auf.

Um den Charakter einer Notfallunterkunft besser zu gewährleisten, bestand Einigkeit, dass die Fluktuation der Bewohnerinnen zu verbessern sei.

Dabei wurde auch seitens der Stadt darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch verstärkt die Möglichkeiten der Zuweisung der (Ehe-)wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz genutzt werden sollte.

Daneben ist der Anteil der Frauen, die aus nicht am Frauenhaus Ingolstadt beteiligten Kommunen kommen, von 9,85% im Jahr 2009 auf 16,51% im Jahr 2011 gestiegen. Auch hier ist gegen zu steuern.

Es wurde daran erinnert, dass in Zeiten der Wohnungsvergabe durch das Wohnungsamt Ingolstadt eine Vorgabe bestand, wonach Frauen, die sich im Frauenhaus befanden, nach 3 Monaten eine Wohnung erhalten mussten. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, da hier Missbrauch betrieben wurde.

Im Übrigen soll in einem demnächst stattfindenden „Runden Tisch“ mit den großen Wohnungsanbietern ein gemeinsamer Weg gefunden werden, der für die Bewohnerinnen des Frauenhauses zu einer erfolgreichen Wohnungssuche führen soll.

Enge Zusammenarbeit zwischen Frauenhaus und Jobcenter.

Das Jobcenter Ingolstadt arbeitet seit Jahren eng mit dem Frauenhaus Ingolstadt zusammen und berücksichtigt dabei die 2008 ausgesprochenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu Hilfeleistungen an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (DV 10/08 http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/empfehlungen2008/pdf/DV%2010-08.pdf):

Sicherstellung eines niedrigschwelligen Kontakts

- Für die Beratung von Frauen, die Zuflucht im Frauenhaus gesucht haben, setzt das Jobcenter ausschließlich persönliche Ansprechpartnerinnen ein.
- Die persönlichen Ansprechpartnerinnen im Jobcenter sind Diplom-Sozialpädagoginnen, die überwiegend über eine berufsbegleitende Zusatzqualifikation als Fallmanagerin und z.T. selbst über Berufserfahrung als Beraterin in einem Frauenhaus verfügen
- Neuaufnahmen teilt das Frauenhaus dem Jobcenter taggleich per e-Mail, Telefon oder Fax mit
- Das allgemeine Erstkontakt- und Antragsverfahren im Jobcenter wird im Hinblick auf die besondere Situation der von Gewalt betroffenen Frauen modifiziert
- Es wird besonders darauf geachtet, dass keine Weitergabe von Daten erfolgt, die Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort der Frau ermöglichen

Sofortiger Zugang zu den umgehend erforderlichen Leistungen

- Anträge auf SGB II Leistungen von Gewalt betroffenen Frauen werden im Jobcenter unverzüglich bearbeitet
- Das Jobcenter stellt einen schnellstmöglichen Zugang zu Geldleistungen sicher (u.a. durch Vorschusszahlungen bei Anspruch dem Grunde nach; vorläufiger Leistungsgewährung bei

Zweifeln an der Bedürftigkeit und darlehensweiser Gewährung von Leistungen bei fehlender Zugriffsmöglichkeit auf einzusetzendes Vermögen).

- Ein sofortiger Zugang zu psychosozialer Beratung und Betreuung ist sowohl im Frauenhaus als auch durch die speziellen persönlichen Ansprechpartnerinnen im Jobcenter (s.o.) sichergestellt

Berücksichtigung der Besonderheiten im (SGB II) Leistungsrecht

- Das Jobcenter sichert durch Arbeitslosengeld II- und Sozialgeldzahlungen den Lebensunterhalt der überwiegenden Zahl der Frauenhausbewohnerinnen und ihrer Kinder
- Das Jobcenter unterstützt den Auszug leistungsberechtigter Frauen aus dem Frauenhaus durch die Übernahme von Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und der (darlehensweisen) Übernahme der Mietkaution. Sofern die neue Wohnung außerhalb des Stadtgebiets ist unterstützt das Jobcenter bei der Beantragung entsprechender Leistungen beim kommunalen Träger am Ort der neuen Wohnung.
- Das Jobcenter gewährt, wenn entsprechender Bedarf besteht auch einmalige Leistungen für Bekleidung und Wohnungserstaussstattung